

Statuten der food depot winti Genossenschaft

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck.....	2
Name und Sitz	2
Zweck.....	2
Genossenschaft, Rechte, Austritt und Pflichten	2
Rechte.....	2
Austritt, Kündigung, Ausschluss	2
Pflichten.....	3
Organe	3
Organe	3
Die Generalversammlung.....	3
Durchführung der Generalversammlung.....	3
Stimmrecht an der Generalversammlung.....	4
Der Vorstand.....	4
Betriebsgruppe	4
Die Kontrollstelle.....	4
Finanzielle Bestimmungen	5
Genossenschaftsvermögen	5
Genossenschaftsanteile.....	5
Rechnungswesen	5
Haftung.....	6
Auflösung und Liquidation.....	6
Auflösung.....	6
Liquidation	6
Bekanntmachungen	6
Bekanntmachungen	6

Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Unter dem Namen food depot winti Genossenschaft besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete Genossenschaft im Sinn von Art. 828 ff. OR. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Winterthur.

Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Kooperation von Konsumierenden und Produzierenden bezüglich sozial und ökologisch nachhaltiger Lebensmittel und anderer Artikel des täglichen Bedarfs («nachhaltige Produkte») zu angemessenen Preisen.

Sie verfolgt ihren Zweck insbesondere durch:

- 1) Beschaffung nachhaltiger Produkte und Verkauf nachhaltiger Produkte an die Konsumierenden,
- 2) Abnahmeförderung und Absatzunterstützung von Produzierenden, die nachhaltige Produkte produzieren,
- 3) Bildungs- sowie Sensibilisierungsarbeit betreffend nachhaltiger Produkte.
- 4) Die Genossenschafter:innen tragen je nach ihren Möglichkeiten durch Mitarbeit aktiv zum Gelingen bei.

Genossenschaft, Rechte, Austritt und Pflichten

Rechte

Jede natürliche oder juristische Person kann Anteilsscheine an der Genossenschaft erwerben und somit Genossenschafter:in werden. Es muss mindestens ein Anteilsschein erworben werden.

Der Anteilsschein ist persönlich und nicht übertragbar und erhält seine Gültigkeit mit der Liberierung (=Bezahlung) des Genossenschaftsanteils gemäss statutarischen Bestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen, der dem/der Genossenschafters/in schriftlich mitgeteilt wird. Abgewiesene können schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Beschlusses Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung erheben.

Austritt, Kündigung, Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch Kündigung, Tod, Auflösung der Genossenschaft oder Ausschluss. Schriftliche Kündigungen gehen an den Vorstand mit drei monatiger Kündigungsfrist.

Ausgeschiedene bzw. deren Erben haben einen Anspruch auf Rückzahlung des Genossenschaftsanteils zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven, höchstens zum (liberierten) Nennwert innert sechs Monaten.

Der Vorstand kann ein:e Genossenschafter:in ausschliessen, wenn er/sie den Statuten, den Beschlüssen der Organe oder den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Ausgeschlossene können schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Beschlusses Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung erheben. Ihre Rechte ruhen während des Rekurs- und des allfälligen Gerichtsverfahrens.

Pflichten

Jede:r Genossenschaftler:in verschafft den Statuten Nachachtung, beachtet die Beschlüsse der Organe und wahrt die Interessen und den Zweck der Genossenschaft.

Organe

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand, und
- die Kontrollstelle.

Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung, die beschlussfähig ist, wenn sie statutengemäss einberufen wird.

Die Generalversammlung wird alljährlich vom Vorstand einberufen und findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an alle Genossenschaftler:innen mindestens 14 Tage vor der Versammlung, der die Traktanden, die Art der Durchführung und, sofern Statutenänderungen vorgesehen sind, deren Inhalte sowie Erläuterungen zu deren Auswirkungen beigelegt sind.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand, die Kontrollstelle, die Betriebsgruppe oder 2/10 der Genossenschaftler:innen sie verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Kontrollstelle,
- Erledigung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Änderung der Statuten mit einer 2/3-Mehrheit,
- Auflösung der Genossenschaft mit einer 3/4-Mehrheit,

Beschlussfassung über einen schriftlichen Antrag an die ordentliche Generalversammlung, den ein: Genossenschaftler:in dem Vorstand mindestens 28 Tage vor der Versammlung hat zukommen lassen, und Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten unterbreitet worden sind.

Durchführung der Generalversammlung

Das Co-Präsidium leitet die Generalversammlung.

Ein Vorstandsmitglied verfasst ein Protokoll über die Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Stimmzähler:innen gehören nicht dem Vorstand, nicht der Betriebsgruppe und nicht der Kontrollstelle an.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse werden offen gefasst. 1/5 der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter:innen kann die geheime Beschlussfassung verlangen.

Stimmrecht an der Generalversammlung

Jede:r Genossenschafter:in hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Jede:r Genossenschafter:in kann sich durch ein:e andere Genossenschafter:in vertreten lassen. Ein:e Genossenschafter:in kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse haben die Mitglieder des Vorstandes und jene der Betriebsgruppe kein Stimmrecht.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen mit einem Co-Präsidium.

Die Amtszeit dauert drei Jahre. Bei Ersatzwahlen während einer Amtszeit dauert sie bis zu deren Ablauf. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis zum 30. September, auf die nächste Generalversammlung.

Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- strategische Führung der Genossenschaft, Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung deren Geschäfte und Ausführung deren Beschlüsse,
- Wahl der Mitglieder der Betriebsgruppe und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung, Erlassen der Sitzungsordnung (selber festlegen, wie der Vorstand agiert) und eines massvollen Spesenreglements für den Vorstand
- Erlassen des Betriebsreglements,
- Festlegung einer massvollen Entschädigung des Aufwandes der Mitglieder der Organe, und
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Genossenschafter:innen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Betriebsgruppe

Der Vorstand tritt die operative Führung der Genossenschaft an die Betriebsgruppe ab.

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Betriebsgruppe werden im Arbeitsvertrag und im Betriebsreglement geregelt.

Die Kontrollstelle

Die Genossenschaft verzichtet im Rahmen des Gesetzes auf die eingeschränkte Revision.

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei fachkundigen Genossenschafter:innen. Als Kontrollstelle kann eine Treuhand- oder eine Revisionsgesellschaft gewählt werden.

Die Amtszeit dauert drei Jahre. Bei Ersatzwahlen während einer Amtszeit dauert sie bis zu deren Ablauf. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis zum 30. September, auf die nächste Generalversammlung.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Prüfung der Betriebs- und der Rechnungsführung der Genossenschaft,
- Prüfung des Genossenschaftler:innen-Verzeichnisses und der Protokolle,
- schriftliche Berichterstattung und schriftliche Antragstellung betreffend die Jahresrechnung an die Generalversammlung,
- Einberufung und Orientierung der Generalversammlung, wenn grobe Unregelmässigkeiten bei der Betriebs- oder der Rechnungsführung der Genossenschaft festgestellt werden.

Der Vorstand und die Betriebsgruppe haben der Kontrollstelle Einsicht in die Betriebs- und die Rechnungsführung zu gewähren, ihr auf Verlangen sämtliche Bücher und Belege herauszugeben sowie Auskunft über sämtliche Belange der Genossenschaft zu erteilen.

Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftsvermögen

Die Höhe des Genossenschaftsvermögens ist nicht beschränkt.

Die Genossenschaft beschafft sich die zur Zweckverfolgung erforderlichen Mittel aus:

- Genossenschaftsanteilen,
- Nutzungsmitglieder-Beiträgen von Genossenschaftsmitgliedern, die damit ihre Marge auf den eingekauften nachhaltigen Produkten reduzieren,
- Spenden,
- Darlehen, und
- allfälligen Gewinnüberschüssen aus der Genossenschaftstätigkeit.

Genossenschaftsanteile

Eine Genossenschaftler:in kann maximal 20 Genossenschaftsanteile übernehmen.

Ein Genossenschaftsanteil hat einen Nennwert von CHF 150.–.

Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Genossenschaftler:innen.

Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr schliesst am 31. Dezember.

Spätestens drei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres erstellt die Betriebsgruppe die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften von Art. 959 ff. OR.

Spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Jahresrechnung entscheidet, ist sie mit dem Bericht der Kontrollstelle den Genossenschaftler:innen am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

Die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven werden höchstens zu Erwerbs- oder zu Erstellungskosten bilanziert. Sie werden angemessen, steuerwirksam abgeschrieben.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Eine Nachschusspflicht und jede persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Organe haften persönlich und solidarisch aus Verletzung gesetzlicher und statutarischer Pflichten.

Auflösung und Liquidation

Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.

Liquidation

Falls sich bei einer Auflösung der Genossenschaft ein Liquidationsüberschuss ergibt, muss dieser einer juristischen Person übertragen werden, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie die food depot winti Genossenschaft verfolgt. Der Vorstand unterbreitet der GV Vorschläge.

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen schriftlich an die Genossenschaftler:innen und, soweit das Gesetz es vorsieht, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 11.März 2025 in Winterthur angenommen.